

Satzung für den Förderkreis Kirchenmusik an der Johanneskirche Weinsberg
(Beschlissen in der Gründungsversammlung vom 25. September 2002, geändert in der
Mitgliederversammlung vom 24.09.2003)

§ 1 Name, Zweck und Aufgaben

Der Förderkreis Kirchenmusik an der Johanneskirche Weinsberg hat den ausschließlichen Zweck, das kirchenmusikalische Leben in der Evangelischen Kirchengemeinde Weinsberg ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern.

Diesem Ziel dienen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Weckung und Förderung des Verständnisses und des Interesses an kirchenmusikalischen Werken aller Schaffensperioden.
2. Werbung von Sängerinnen/Sängern und Instrumentalisten für eine aktive Mitwirkung bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen.
3. Beschaffung von Mitteln für die finanzielle Unterstützung der Kirchenmusik bei Anschaffungen, Instandhaltung und Pflege der Instrumente und Aufführungen.
4. Tätige Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

§ 2 Rechtliche Organisation

1. Der Förderkreis Kirchenmusik an der Johanneskirche Weinsberg ist eine nicht rechtsfähige, ideelle Vereinigung, die nach den Bestimmungen dieser Satzung organisiert ist.
2. Der Förderkreis bildet selbst kein Vermögen. Er erhebt Spenden und Mitgliedsbeiträge, letztere im Rahmen eines bestimmten Jahresmindestsatzes, die unmittelbar in das Sondervermögen „Förderkreis Kirchenmusik“ der Evang. Kirchenpflege Weinsberg fallen.
3. Spendenbescheinigungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen erteilt ausschließlich die Evang. Kirchenpflege Weinsberg. Über die Verwendung der vom Förderkreis aufgebrauchten Mittel entscheiden dessen Organe im Rahmen dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.
2. Im Falle der Auflösung des Förderkreises ist die Evang. Kirchengemeinde Weinsberg berechtigt und verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt angesammelten Geldmittel dem in § 1 aufgeführten Zweck zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Förderkreises können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet, die vom Beiratsvorsitzenden entgegengenommen wird. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Förderkreises.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Beirats möglich.

§ 5 Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Beirat
- c. Der Beiratsvorsitzende
- d. Das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Anträge des Beirates und der Mitglieder, über die Festsetzung von Mindestjahresbeiträgen, sowie über die Wahl der Beiratsmitglieder. Sie beschließt ferner mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung des Förderkreises.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in angemessener Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Beiratsvorsitzenden.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Beiratsvorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Viertels aller Mitglieder einzuberufen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich Rechnung zu legen.

§ 7 Der Beirat des Förderkreises

1. Der Beirat besteht aus 5 bis 7 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Daneben ist der Kantor der Johanneskirche Weinsberg kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Beirats, ausgenommen in Angelegenheiten, die seine Person betreffen.
2. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist neben seinen satzungsgemäßen Aufgaben zuständig insbesondere für die Festlegung der einzelnen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des § 1.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Beirats regelt dieser selbst. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch Zuwahl selbst.
4. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.

§ 8 Beiratsvorsitzender

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen StellvertreterIn; deren Amtszeit ist identisch mit der des Beirates.
2. Die/Der Beiratsvorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Beirats. Er ist zuständig für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen von und gegenüber dem Förderkreis und dem Beirat und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Beirats. Sie/Er verfügt auf Grund der Beschlüsse über die angesammelten Mittel.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen und kirchlichen Lebens, die den Verein bei der Erfüllung seines Zwecks beraten und unterstützen. Der Beirat bittet Mitglieder des Kuratoriums nach Bedarf um inhaltliche Mitarbeit.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Beirat berufen. Mit ihrem schriftlichen Einverständnis werden sie auch zu Mitgliedern des Förderkreises und erlauben dem Beirat, ihren Namen zu veröffentlichen, wenn es dem Zweck des Förderkreises dient.
3. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums ist nicht beschränkt. Die Mitglieder des Kuratoriums sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Die Mitgliederversammlung des Kuratoriums wählt den/die Vorsitzende/n des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
5. Eine Sitzung des Kuratoriums findet statt, wenn drei seiner Mitglieder dies schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums beantragen. Diese/r muß die Sitzung schriftlich einberufen und sie leiten. Die Mitglieder des Beirates werden zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen. Das Kuratorium kann in der Sitzung über die Arbeit des Förderkreises beraten, aber keine Beschlüsse fassen. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist Protokoll zu führen, welches auch vom (von der) Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch schriftliche Erklärung eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung oder durch Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung des Förderkreises mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Protokolle

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Beiratsmitglied zu unterzeichnen sind.